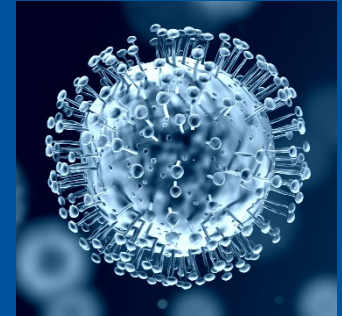


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Kreditinstitute



© Juczerfoto.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Kreditinstitute

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell in **Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstituten** vorgehen können.

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an Kassen- und Servicearbeitsplätzen

An Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten stehen Beschäftigte im direkten Kontakt zu Kunden. Neben den allgemeinen Verhaltensregeln kann ein besserer Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 erreicht werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Begrenzen Sie die Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Geschäftsstelle des Instituts aufhalten.
2. Installieren Sie Abtrennungen aus transparentem Material auf dem Schalter/ Tresen zum Schutz der Beschäftigten.
3. Organisieren Sie Mindestabstände vor Geldautomaten, Servicegeräten sowie den Kassen- und Servicearbeitsplätzen durch Markierungen auf dem Boden.
4. Achten Sie darauf, dass den Kassen- bzw. Servicebeschäftigten geeignete Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zur Verfügung stehen und dieser getragen werden.
5. Machen Sie mittels Aushängen an den Kundeneingängen auf die allgemeinen Verhaltensregeln aufmerksam.
6. Sorgen Sie durch regelmäßiges und verstärktes Lüften der Geschäfts-, Sozial- und Sanitärräume für eine ausreichende Luftqualität und die Reduzierung der Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen.

Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Virus

Eine regelmäßige, gründliche Reinigung der Banknotenautomaten bzw. Bedienterminals mit normalen fettlösenden Reinigern ist wichtig und sinnvoll. Wenn verfügbar, sind mit Reinigern oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher für die Reinigung ideal, die nach der Verwendung entsorgt werden. Alternativ zur Reinigung mit Haushaltsreinigern oder Seifenlauge können chemische Desinfektionsmittel genutzt werden – sie versprechen jedoch keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber den handelsüblichen fettlösenden Reinigungsmitteln. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html).

Erhöht das allgemeine Tragen von Mund-Nase-Bedeckung der Bevölkerung das Überfallrisiko?

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist ein wichtiger und wirksamer Schutz vor gegenseitiger Ansteckung. In allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen wird daher das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maske) empfohlen bzw. zur Pflicht.

Wenn Kunden Mund-Nase-Bedeckungen tragen, kann bei den Beschäftigten von Kreditinstituten einerseits zu Erinnerungen an Überfällen und zu Ängsten führen, da maskierte Personen mit Tätern in Verbindung gebracht werden. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass potentielle Täter diese „legale“ Maskierungsmöglichkeit nutzen, um einen Überfall zu begehen.

Die Polizei, wie auch das Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten der DGUV werden das Überfallgeschehen hinsichtlich dieses Aspekts genauestens beobachten. Sollte sich dieses in prägnanter Weise ändern und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Überfällen notwendig werden, werden diese ausgearbeitet und veröffentlicht.

Beschäftigte in Kreditinstituten sollten momentan besonders aufmerksam sein und Personen, die sich verdächtig verhalten nach Möglichkeit souverän ansprechen.

Dürfen Beschäftigte von Kreditinstitute Bargeld in privaten PKW transportieren und Banknotenautomaten befüllen, wenn das Geld- und Werttransportunternehmen für den Transport auf Grund der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ausfällt?

Die DGUV Vorschrift 25 „Kassen“ lässt nach §36 den Geldtransport durch eigene Beschäftigte zu. Die hier festgelegten Maßnahmen, unter denen der Geldtransport stattfinden darf, beispielsweise die Unregelmäßigkeit der Transportzeiten und -wege, sind einzuhalten.

Werden beim Geldtransport durch Beschäftigte Privat-Pkw's genutzt, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Hierbei sollten jedoch zusätzliche Aspekte, z.B. die des Sachversicherers, durch das Kreditinstitut geprüft werden. Die Absprachen mit dem Sachversicherer bestimmen, welche Menge an Bargeld transportiert werden darf. Die DGUV Vorschrift 25 und auch die DGUV Information 215-613 machen dazu keine Vorgaben.

Bei der Befüllung von Geldautomaten mit Banknoten ist zu beachten, dass dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt, d.h. Unbefugte haben keinen Zutritt und keine Einsichtnahme in den Versorgungsbereich. Bitte beachten sie, dass sie bei Änderungen ihrer Bargeldprozesse ihre Gefährdungsbeurteilung entsprechend anpassen bzw. überarbeiten müssen.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

Ausführliche Hinweise zum Geldtransport durch Beschäftigte finden Sie im Abschnitt 9.3 der DGUV Information 215-612 „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“ und im Abschnitt 5.11 der DGUV Information 215-613 „Betrieb“.

Darf zum Schutz der Beschäftigten vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 an Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten bei Kassensicherungen mit biometrischer Identifikation die Biometrie durch Passwörter ersetzt werden?

An Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten mit biometrischer Identifikation können Beschäftigte mit einem zweiten Beschäftigten oder mit einem Merkmal der Kundin/ des Kunden (ei-

gene Debitkarte, PIN oder biometrischen Merkmal) Auszahlungen vornehmen. Dazu werden im Allgemeinen biometrische Scanner, im Wesentlichen Fingerprintscanner, von den anwesenden Beschäftigten genutzt.

Wird das biometrische Erkennungssystem durch eine Passworteingabe überbrückt, ist technisch nicht mehr sichergestellt, dass zwei Beschäftigte eine Auszahlung vornehmen müssen. Dies ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Ein abgeschaltetes biometrisches Erkennungssystem hätte zur Folge, dass eine wirksame Anreizreduzierung von Überfällen nicht mehr gewährleistet ist. Es steht jedoch jedem Kreditinstitut frei, das Kassensicherungskonzept von biometrischer Identifikation hin zu einer BBA-Stelle nach §18 der DGUV Vorschrift 25 umzustellen. Dabei sind die entsprechenden Bedingungen (ständige Anwesenheit von zwei versicherten Personen mit Blickkontakt, Kennzeichnung am Kundeneingang und Kassenarbeitsplatz, etc.) einzuhalten. Die DGUV Vorschrift 25 „Kassen“ in Verbindung mit den Hinweisen aus den DGUV Informationen 215-612 und 215-613 gelten uneingeschränkt.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

Ausführliche Hinweise zu Biometrischen Kassensicherungen finden Sie im Abschnitt 7 der DGUV Information 215-613 „Betrieb“.